



## Niederschrift

**über die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses auf Amtsebene (AMTPR/A-  
A/02/2023) vom 23.05.2023**

### Anwesend:

#### Vorsitzende/r

Herr Sönke Körber

#### Mitglieder

Frau Sabrina Otto

Herr Wolfgang Scharrenbroich

Frau Sabine Schuldt

Herr Heinrich Stark

#### Protokollführer/in

Herr Stefan Gerlach

### Abwesend:

#### Mitglieder

Herr Dr. Volker Helm

Herr Rolf Perlick

Beginn: 15:00 Uhr  
Ende 15:40 Uhr  
Ort, Raum: 24217 Schönberg, Knüll 4, Rathaus Schönberg,  
Sitzungssaal (Erdgeschoss)

Der Gemeindevwahlleiter eröffnet die Sitzung um 15:00 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der Hinweis nach § 2 Absatz 2 Satz 2 GKWO in Verbindung mit § 12 Absatz 3 der Hauptsatzung der des Amtes Probstei ist erfolgt (öffentliche Bekanntmachung in der Ausgabe Nummer 38 der Zeitung „Probsteier Herold“ vom 16.05.2023 sowie Upload auf die Website [www.amt-probstei.de](http://www.amt-probstei.de) am 11.05.2023).

Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung liegen nicht vor, diese lautet damit wie folgt:

### Tagesordnung:

### Vorlagennummer:

#### **- öffentliche Sitzung -**

1. Verpflichtung von Mitgliedern des Gemeindevwahlausschusses
2. Feststellung der endgültigen Gesamtergebnisse der Ge-

meindewahlen vom 14.05.2023 in den Gemeinden des  
Amtes Probstei (ohne Gemeinde Schönberg)

3. Verschiedenes

**- öffentliche Sitzung -**

**TO-Punkt 1: Verpflichtung von Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses**

./.

**TO-Punkt 2: Feststellung der endgültigen Gesamtergebnisse der Gemeindewahlen vom 14.05.2023 in den Gemeinden des Amtes Probstei (ohne Gemeinde Schönberg)**

Am 14.05.2023 fanden in Schleswig-Holstein die Gemeinde- und Kreiswahlen statt. Für die Gemeinden des Amtes Probstei waren deren Wahlergebnisse für die **Gemeindewahlen** durch den Gemeindewahlausschuss auf Amtsebene festzustellen.

Lediglich für die Gemeinde Schönberg wird das Wahlergebnis durch deren eigenen Gemeindewahlausschuss festgestellt werden.

Gemäß § 36 Satz 1 GKWG stellt der Gemeindewahlausschuss das Wahlergebnis im Wahlgebiet fest. Unter Hinweis auf § 63 Absatz 2 Satz 1 GKWO berichtet die Gemeindewahlleitung wie folgt:

In Vorbereitung der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Gemeindewahlausschuss prüft der Gemeindewahlleiter nach Maßgabe des § 63 Absatz 1 Satz 1 GKWO die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, klärt der Gemeindewahlleiter sie soweit wie möglich auf (§ 63 Absatz 1 Satz 2 GKWO).

Er kann hierzu die in § 62 Absatz 1 GKWO bezeichneten Unterlagen – also die gültigen Stimmzettel, die ungekennzeichneten Stimmzettel und die entgegengenommenen Wahlscheine – in Gegenwart von mindestens zwei weiteren Personen einsehen; über die Einsichtnahme ist eine Niederschrift zu fertigen und von allen Beteiligten zu unterschreiben (§ 63 Absatz 1 Satz 3 GKWO). Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln (§ 63 Absatz 1 Satz 4 GKWO).

Eine solche Einsichtnahme war in keinem der Wahlbezirke erforderlich.

Hinweise, die mögliche Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts zu rechtfertigen vermögen, liegen bei der Gemeindewahlleitung nicht vor. Vor diesem Hintergrund bedurfte es keiner (nachträglichen) Aufklärungsarbeit.

Die Wahlvorstände in den betroffenen Wahlbezirken haben ihre Aufgabe nach Wahrnehmung der Gemeindewahlleitung souverän erfüllt und das Wahlgeschäft – insbesondere die Feststellung des Ergebnisses – mit großer Ruhe, Gelassenheit und auch der gebotenen Genauigkeit erledigt.

Der Gemeindevwahlausschuss ist nach § 63 Absatz 2 Satz 2 GKWO berechtigt, rechnerische Feststellungen des Wahlvorstands und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen.

Anlass für eine solche korrigierende Entscheidung durch den Gemeindevwahlausschuss besteht nach Auffassung der Gemeindevwahlleitung in keinem Wahlbezirk.

Folgende Besonderheit ist bei der Ermittlung der Wahlergebnisse zu berücksichtigen:

Im Wahlkreis 1 der Gemeinde **Köhn** muss ein Losentscheid durchgeführt werden, weil zwischen den Bewerbern Frank, Ferdinand (WK) und Römbell-Ayad, Monika (BV), welche die gleiche Stimmenzahl von jeweils 160 Stimmen hatten, gezogen werden.

Das endgültige Ergebnis kann erst nach dem Losentscheid festgestellt werden. Nach § 9 Absatz 5 Satz 2 GKWO zieht der Gemeindevwahlleiter das Los in der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses. Dieser Losentscheid klärt die Frage, wem der beiden Bewerber das letzte zu vergebende Direktmandat zufällt.

Das vom Gemeindevwahlleiter gezogene Los entfiel auf den Bewerber

**Frank, Ferdinand (WK).**

Die Erfahrungen bei der Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk der Gemeinde **Probsteierhagen** führen zu dem Schluss, dass diese Gemeinde bei der Kommunalwahl künftig in 2 Wahlbezirke eingeteilt werden muss. Der Wahlvorstand, der dem Wahlbezirk für den Wahlkreis Probsteierhagen zugeordnet war, benötigte aufgrund der relativ hohen Wahlbeteiligung und ob des Umstandes, dass alle Wahlberechtigten bis zu 7 Stimmen vergeben konnten, bis um 02:00 Uhr des folgenden Montags, um das Ergebnis der Gemeindevwahl festzustellen. Nur durch den unermüdlichen Einsatz der dortigen 9 Mitglieder des Wahlvorstandes konnte es gelingen, ein fehlerfreies Ergebnis auszuzählen. Diese Leistung verdient im höchsten Maße Anerkennung, Respekt und Wertschätzung. Nach Auffassung der Gemeindevwahlleitung ist eine derart lange Dauer einer ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit jedoch nicht zumutbar. Mindestens für künftige Kommunalwahlen wird hier eine Veränderung der Organisation erfolgen müssen.

Zum Wahlergebnisse der Gemeinde **Stakendorf** ist anzumerken, dass hier am Wahlabend eine fehlerhafte Übermittlung oder Erfassung erfolgte, so dass das vorläufige Ergebnis, welches auf der Webseite der Landesregierung dargestellt wird, fehlerhaft ist. Denn der Bewerber Jens Rabe hatte statt der erfassten 295 Stimmen in Wahrheit 95 Stimmen errungen. Bedauerlicherweise war die Landeswahlleitung weder willens noch in der Lage, eine Korrektur dieser fehlerhaften Darstellung vorzunehmen. Ersatzweise wurde daher auf der Website des Amtes Probstei das korrekte vorläufige Ergebnis veröffentlicht.

**Beschluss:**

Der Gemeindevwahlausschuss stellt die endgültigen Gesamtergebnisse der Gemeindevwahlen vom 14.05.2023 gemäß der beigefügten Anlage 35 zu § 63 GKWO (Niederschrift zur Feststellung des Wahlergebnisses) fest.

Stimmberechtigte:	5		
Ja-Stimmen: 5	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0	Befangen: 0

**TO-Punkt 3:        Verschiedenes**

./.

Sönke Körber  
Gemeindewahlleiter

Stefan Gerlach  
Protokollführer